Kirchen-Regeln

der

Evangelisch-Lutherischen

und

Reformirten

Ebenezer Gemeinden

zu

New-Tripoli,

Lynn Township, Lecha County, Pa.

Kirchen-Regeln

der

Evangelisch-Lutherischen

und

Reformirten

Ebenezer Gemeinden

zu

New-Tripoli,

Lynn Township, Lecha County, Pa.

Allentown, Pa.
Gedruckt bei Trexler und Hartzell.
1891.

Kirchen-Regeln.

Durch die allzerstörende Macht der Zeit ist nicht nur unser Ebenezer wankend geworden und seinem Einsturze nahe gekommen, sondern auch unzugänglich geworden, den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit, der Zeit, wo ein größerer Bau nöthig ist, die so sehr gewachsenen Gemeinden zu fassen. Vom Bewußtsein dieses, und aus inniger liebe zu Gott, uns selbst und unserer Nachkommenschaft angetrieben und geleitet, sind wir, die vereinten Evangelisch-Lutherische und Reformirte Gemeinden, der Ebenezer-Kirche, von Lynn Townschip, Lecha County, Staat Pennsylvanien, im Namen Gottes eine neue Kirche zu erbauen, die, wie wir hoffen, den Bedürfnissen dieser Zeit und denen der Nachkommenschaft entsprechen wird.

Wir beurkunden daher hiermit und thun es dem gegenwärtigen und den zukünftigen Geschlechtern zu kund, daß wir heute, den fünften Tag Juli, im Jahr unsers Herrn, ein Tausend acht Hundert und neunzig, auf eine feierliche Weise den Eckstein zu einer neuen hochdeutschen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Kirche legen, welche, wenn sie durch Gottes Segen und unserer Hände Arbeit zu Stande gekommen, soll sie dem Dreieinigen Gott, Vater, Sohn und Geist, auf immer unter dem Namen Ebenezer-Kirche gewidmet sein, darinnen das Evangelium von Christo rein und lauter

verkündigt, die heiligen Sakramente nach Christi Befehl und Einsetzung verwaltet, all der nöthige Unterricht und die heilsame Lehre und Antrieb zur Heiligung des Herzens und Lebens, mithin wahrer Trost im Leben und im Sterben ertheilt.

Die Herren Pastoren Dr. J. H. A. Bomberger, D D, vom Ursinus Collegium an der Trappe, Pa., auf Reformirter Seite, und der Ehrw. Oliver P. Schmidt, von Pottstown, Pa., auf Lutherischer Seite, hielten bei dieser Feierlichkeit passende Predigten an die versammelte Menge. Auch waren bei dieser Gelegenheit die Prediger, Ehrw. Nevin W. Helffrich, auf Reformirter Seite, und Ehrw. Henry S. Fegely, auf Lutherischer Seite, gegenwärtig.

Da Gott ein Gott der Ordnung ist und von den Seinen haben will, sich nach Seinem Beispiel zu richten, und besonders, daß sie es auch da thun, wo Seines Namens Gedächtniß gestiftet ist, und da keine Gemeinde durch die Feierlichkeiten des öffentlichen Gottesdienstes mit Anstand und Würde zur Erbauung führt, ohne sich nach zweckmäßigen Regeln zu richten, auch die äußere Wohlfahrt mit glücklichem Erfolge zu erreichen sich vereiniget, ohne gewisse Personen bestellt zu haben, dieß Alles zu leiten, kamen wir beiderseitige Kirchenräthe und Gemeindeglieder der Ebenezer-Kirche überein, nachfolgende Regeln abzufassen, anzunehmen und fortzusetzen, nach welchen wir es unter uns gehalten haben wollen.

Erstens (1).—Wir beurkunden daher hiermit zuerst, daß zur Erbauung dieser Kirche, von beiden

Gemeinden, der Lutherischen und der Reformirten, von den Gemeindegliedern freiwillige Beiträge aufgeschrieben werden ohne Rücksicht auf Partei, oder auf die in der Gemeinde bestehenden Vertragsartikel, welche bestimmen, daß alle Gelder zu dem aufgeschriebenen Zwecke angewandt werden sollen. — Wenn aber diese Subscription nicht zur Bezahlung der Bauunkosten hinlänglich sein sollte, dann soll jede Gemeinde, die Lutherische und die Reformirte, nach folgender zwischen beiden bestehenden Vertragsartikel, jede die Hälfte, der noch übrigen zu bestreitenden Unkosten tragen und abtragen.

Zweitens (2).—Daß auch jede Gemeinde in Zukunft zu folge der zwischen beiden bestehenden Vertragsartikel, jede die Hälfte, der in der Folge zu machenden Gemeindeunkosten tragen und dazu beitragen, zum Beispiel: als Ausstattung von Kirchen-Geräthschaften, Reparaturen an den Gebäuden der Gemeinden, des Kirchhofs, u. s. w.

Drittens (3).—Daß eine jede Gemeinde, ohne Einmischung der andern, ihren Prediger erwählen soll.

Viertens (4).—Daß eine jede Gemeinde den Gehalt ihres Predigers bestimmen soll.

Fünftens (5).—Daß jede Gemeinde zu den bei ihren Gottesdiensten gesammelten Almosen berechtigt sein soll, und kann solche gesammelten Gelder nach gutdünken auf das Vortheilhafteste anwenden.

Sechstens (6).—Daß jede Gemeinde einen Prediger, 2 Aelteste, 2 Trustees, 4 Vorsteher und 1 Schatzmeister haben soll, und diese beide in dieser Hinsicht vereinigten Gemeinden, sollen gemeinschaft-

lich einen Organisten haben, welcher bei den öffentlichen Gottesdiensten und andern Feierlichkeiten dienen soll.

Siebentens (7).—Daß jede Gemeinde ihre Kirchenbeamten, unabhängig von der anderen, erwählen soll.

Achtens (8).—Jede Gemeinde soll jedes zweite Jahr eine Wahl halten für einen Aeltesten, 2 Vorsteher, einen Trustee, und im vierten Jahre ebenfalls für einen Schatzmeister, so daß ein jeder Kirchenrathsbeamte vier auf einander folgende Jahre zu dienen hat.

Neuntens (9).—Jede Gemeinde soll jährlich von allen Einnahmen und Ausgaben schriftlich berichten und solche Rechnung in ein der Gemeinde gehöriges und dazu bestimmtes Buch, mit der Unterschrift der Aeltesten, eintragen.

Zehntens (10).—Jede Gemeinde soll die Reiseunkosten ihres Delegaten nach der Synode aus ihrer Gemeindekasse bezahlen.

Eilftens (11).—Daß diese Kirche gemeinschaftlich sein soll für die Lutherischen und Reformirten Gemeindeglieder derhalben, wo beide Gemeinden gleiche Rechte und Freiheiten haben sollen, in der kein Prediger der einen Gemeinde, dem der anderen, ihm und seiner Gemeinde zukommenden Tag des öffentlichen Gottesdienstes, durch Bestellungen Eingriffe machen soll, auch sollen die zuerst gemachten Bestellungen bei Leichen und anderen Gelegenheiten geltend sein.

Zwölftens (12)*—Diese Kirche soll einzig und allein und ausschließlich aller anderen Benennun-

gen zum Dienste der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Gemeinde geweiht werden und auf alle zukünftige Zeiten verbleiben, so lange sich noch ein Glied zu einer dieser vereinigten Gemeinden bekennt. Im Falle aber in der Zukunft durch die Umständen der Zeit und immerwährende Zunahme der Gliederschaft bei den Gemeinden, es nöthig erfunden wird, mehr wie eine Kirche zu haben, so mag eine der vorbesagten Gemeinden die andere auskaufen.

Dreizehntens (13).—Daß diese hierzu angehängten Pflichten der Gemeindebeamten und Gemeindeglieder für die Beamten und Glieder der beiden Gemeinden, der Lutherischen und der Reformirten, bindend sein sollen.

Von den Predigern.

Erstens (1).—Der gegenwärtige Prediger einer jeden Gemeinde, sowie ihre Nachfolger, sollen zur gewöhnlichen Zeit an den Sonn- und Festtagen, bei Leichen und anderen Solemnitäten, Gottes Wort nach dem Grund der Apostel und Propheten öffentlich, rein und lauter verkündigen; kurzum, er soll nach Christi Befehl mit allem Ernst darnach trachten, daß Gottes Wort als ein lebendiger Same ausgesät und die Gemeinde zu ihrem ewigen Heil, wahrer Buße, lebendigen Glauben, und die Kraft der Gottseligkeit genießen mögen.

Zweitens (2).—Soll er zur rechten Zeit die heiligen Sacramente als ein treuer Haushalter Gottes denen austheilen, welche es in gehöriger Ordnung begehren und wenigstens den äußerlichen

Kennzeichen nach derselben fähig und würdig und dazu vorbereitet sind, aber auch Gewissensfreiheit haben, nicht aus einigerlei sündlichen Sachen, sondern nach den Regeln des göttlichen Wortes, Diejenigen vom Abendmahl und der Taufzeugenschaft abzuweisen, welche in offenbaren Uebertretungen und Sünden wider das Moralgesetz unseres Herrn Jesu Christi nach unparteiischem Zeugniß schuldig befunden werden, bis Besserung bewiesen wird.

Drittens (3).—Kein Prediger soll sich weigern, die Kranken in der Gemeinde zu besuchen, so bald es kund gethan und von ihm verlangt wird, damit sie dieselben in Gottes Wort belehren, ermahnen, erbauen, trösten, und mit dem heiligen Abendmahl nach befundener Würdigkeit stärken und zu einem seligen Abschied vorbereiten mögen.

Viertens (4).—In Sonderheit soll er sich der Kinderlehre nach Kräften annehmen.

Fünftens (5).—Soll er sein heiliges Amt so viel wie ihm Gott Kräfte und Gesundheit giebt, selbst bedienen, und keinen anderen Prediger oder Studenten, der nicht geprüft, noch rechtmäßig nach unserer evangelischen Kirchenordnung berufen ist, an seine Stelle setzen. Im Fall er aber eine Zeitlang krank oder unvermögend sein sollte, sein Amt zu bedienen, oder nothwendiger Weise abwesend sein muß, so mag er seine rechtsmäßigen Amtsbrüder, so viel es deren wegen Amtsgeschäften leiden wollen, zu Hülfe rufen, doch soll ihm nicht verweigert werden, jeden rechtschaffenen evangelisch berufenen Prediger, den er kennt, und von dessen richtiger Lehre er überzeugt ist, bei Besuch, oder im Fall er

einen Studenten hat, zur Probe Predigen zu lassen.

Sechstens (6).—Wenn der Prediger selbst in der Lehre oder im Leben und Wandel wider Gottes Wort, oder auch wider unsere christliche Kirchenordnung handeln und also der Gemeinde Anstoß, Aergerniß und Schaden verursachen sollte, so sind Regeln der Ermahnung auf folgende Weise unparteiisch zu beobachten und auszuüben:

a) Sollen die Aeltesten der Gemeinde ihm die angemerkten von glaubwürdigen Zeugen bewiesenen Fehler in der Lehre oder im Leben mit Sanftmuth vorlegen und ihn, wenn schuldig befunden, zur Besserung ermahnen, wenn solches nicht hilft, so soll

b) Der ganze Kirchenrath einige benachbarte Prediger der Synode berufen und in Gegenwart derselben die Ermahnung widerholen; sollte aber dieses auch nicht helfen und keine Besserung stattfinden, so soll

c) Die Sache bei der Synode vorgenommen, gründlich untersucht und der schuldig und schädlich befundene Prediger von seinem Amte suspendirt werden. Die Gemeinde soll aber indessen von den übrig vereinten Predigern bedient werden, bis dieselbe wieder mit einem Prediger versehen ist. Sollte aber ein Prediger in grobe Laster verfallen, so soll er, wenn solches deutlich bewiesen, ohne Weiteres abgesetzt werden.

Siebentens (7).—Wenn eine Predigerstelle irgend eines dieser Gemeinden vakant werden sollte, sei es durch Tod oder auf irgend eine andere Weise, so sollen die Aeltesten der Predigerlosen Gemeinde

einen tüchtigen Prediger aussuchen und nach zweimaliger vorheriger Bekanntmachung, solchen Prediger eine Probepredigt halten lassen, und dann soll die Mehrheit der Gemeinde, welche Predigerlos ist, mit Stimmzettel entscheiden, ob er als Prediger dienen soll oder nicht.

Achtens (8).—Den öffentlichen Gottesdienst, die Administration der heiligen Sacramente, und alle übrige Arbeit seines Amtes, soll der Prediger nach der eingeführten Agende verwalten, bis die Synode und die Gemeinde es für nöthig erachten, eine Veränderung zu machen.

Von dem Organist.

Erstens (1).—Der Organist und Vorsinger soll der Gemeinde mit einem christlichen Wandel vorangehen. Er muß ein Glied der Lutherischen oder Reformirten Benennung sein, nach den vorhergehenden Regeln.

Zweitens (2).—Sollte es der Fall sein, daß die Stelle des Organisten vakant werden sollte, so soll es die Pflicht der Aeltesten beider Gemeinden sein, eine tüchtige Person auszusuchen und vor die Gemeinde zu bringen und Spielen und Singen zu lassen, dann soll die Gemeinde entscheiden, ob dieselbe dienen soll oder nicht.

Drittens (3).—Wenn zu irgend einer Zeit die Gemeinde mit ihrem Organisten unzufrieden sein sollte, so soll der Kirchenrath eine Wahl bekannt machen lassen, um darüber zu entscheiden, ob er länger dienen soll oder nicht.

Es soll die Pflicht des Organisten sein, bei Lei-

chenbegängnissen zu dienen, wenn es verlangt wird; jedoch soll die Trauerfamilie den Organist für solchen Dienst bezahlen.

Von den Aeltesten.

Erstens (1).—Es soll jede Gemeinde zwei Aelteste haben und jedes zweite Jahr einen durch Stimmenmehrheit erwählen, so daß ihre Dienstzeit 4 Jahre dauert.

Zweitens (2).—Sie sollen mit einem christlichen Lebenswandel vorangehen.

Drittens (3).—Bedacht sein, wenn irgend welche Schulden vorhanden sind, daß dieselben auf die der Gemeinde vortheilhafteste Weise vermindert und abgetragen werden.

Viertens (4).—Wenn Streit und Uneinigkeit in der Gemeinde herrscht, sollen sie suchen, so viel wie möglich, die streitenden Parteien zu vereinigen, damit Frieden hergestellt werde.

Fünftens (5).—Wenn es der Prediger verlangt, sollen sie mit ihm gehen, die Kranken besuchen.

Sechstens (6).—Sie sollen acht haben, daß dem Prediger der Gemeinde in der Verrichtung seines heiligen Amtes keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Siebentens (7).—Sie sollen dazu sehen, daß die Rechnungen von allen Einnahmen und Ausgaben, welche in der Gemeinde vorfallen, rechtmäßig geführt werden und alle zum Wohle der Gemeinde förderliche Maßregeln ausführen helfen.

Von den Trustees.

Erstens (1).—Es soll jede Gemeinde zwei Trustees haben und jede Seite soll jedes zweite Jahr einen durch Stimmenmehrheit erwählen, so daß deren Dienstzeit vier Jahre dauert.

Zweitens (2).—Sie sollen durch Gottes Gnade trachten, sowohl ihrem eigenen Haus als wie der Gemeinde, mit christlichem Wandel und Leben voranzugehen.

Drittens (3).—Sie sollen dafür sorgen, daß die Kaufbriefe und andere werthvolle Papiere der Gemeinde gehörig aufbewahrt werden.

Viertens (4).—Sie sollen das der Gemeinde gehörige Vermögen gegen Verlust und Schaden sichern, und die Gebäude in gutem Stande erhalten.

Fünftens (5).—Sie sollen das Recht haben, nöthige Reparaturen an den Gebäuden der Gemeinden auf Kosten der Gemeinden verrichten zu lassen, welche die Summe von $50.00 nicht überschreiten.

Sechstens (6).—Sollen sie alle Anweisungen an den Schatzmeister der Gemeinde unterschreiben, um Gemeindeschulden zu bezahlen, ohne welche unterschriften der Schatzmeister nichts bezahlen darf.

Siebentens (7).—Müssen sie, nebst den Aeltesten der Gemeinde, nachlässige Vorsteher und Gemeindeglieder an ihre Pflichten erinnern, damit die Gemeinde in einem guten Stande erhalten werde.

Von den Vorstehern.

Erstens (1). Es sollen auf jeder Seite 4 Vorsteher sein und von jeder Gemeinde sollen jedes 2te

Jahr zwei durch Stimmenmehrheit erwählt werden, so daß ihre Dienstzeit vier Jahre dauert.

Zweitens (2). Sollen sie der Gemeinde mit einem frommen Lebenswandel vorangehen.

Drittens (3). Bei dem öffentlichen Gottesdienste und besonders bei Austheilung der heiligen Sacramente, alle nöthige Handreichung thun.

Viertens (4). Die Almosen sammeln und aufschreiben und jedesmal dem Schatzmeister der Gemeinde überreichen.

Fünftens (5). Sollen sie darnach sehen, daß die Arbeiter am Worte Gottes nach Christi Befehl unterstützt, versorgt und erhalten werden.

Sechstens (6). Auf gute Zucht und Ordnung beim öffentlichen Gottesdienste sehen und so viel als möglich dieselbe fördern.

Vom Schatzmeister.

Erstens (1). Es soll auf jeder Seite ein Schatzmeister sein, welcher alle vier Jahre bei der Wahl der übrigen Beamten durch Stimmenmehrheit erwählt werden und vier Jahre dienen soll.

Zweitens (2). Er soll nothwendiger Weise ein gutberüchtigter Mann sein, der seinem Hause wohl vorstehet.

Drittens (3). Er soll alle Gelder der Gemeinde in Empfang nehmen und dieselben aufbewahren.

Viertens (4). Wenn Geld vorräthig ist, soll er solches nur auf Anweisung der Trustees zum Nutzen der Gemeinde auszahlen, wofür er Quittungen nehmen muß.

Fünftens (5). Wenn Geld übrig und vorräthig ist, soll er es zum Nutzen der Gemeinde, aber auf seine eigene Verantwortlichkeit, anlegen.

Sechstens (6). Er soll jährlich der Gemeinde von allen Einnahmen und Ausgaben einen Bericht vorlegen.

Siebentens (7). Er soll hinlängliche Versicherung geben an die Trustees.

Von den Gemeindegliedern.

Erstens (1). Niemand soll Glied irgend eines dieser Gemeinden anerkannt werden, das nicht durch Taufe und Confirmation aufgenommen wurde und in der Gemeinde communicirt.

Zweitens (2). Wer den öffentlichen Kirchengang verachtet und durch seinen Lebenswandel sich nicht als einen Christ erzeigt, soll nicht als Glied anerkannt werden.

Drittens (3). Niemand, welches ein Gleid sein will, soll sich weigern, bei Verbesserungen und Anordnungen, welche der Kirchenrath oder die Gemeinde nöthig findet, seine ihm zukommende Beisteuer und Hülfeleistung zu entrichten.

Viertens (4). Wer seinen Prediger ein Jahr lang nicht gehörig unterstützt (ausgenommen das Versäumte wird in der Zeit eingeholt) soll ebenfalls nicht als Glied anerkannt werden.

Fünftens (5). Sollte sich ein Glied von diesen Gemeinden trennen und nicht zum Bau der Kirche beitragen, und wenn die Kirche erbauet ist, wieder

sich anzuschließen wünschen, soll es nicht angenommen werden, bis es die Summe von $25 bis $200 zu den Bauunkosten bezahlt hat, wie es der Kirchenrath bestimmen mag, welches Geld in gleichen Theilen an die Schatzmeister beider Gemeinden bezahlt werden soll.

Sechstens (6). Jedes Gemeindeglied männlichen Geschlechts, soll wenigstens die Summe von 25 Cents jährlich an die Kirche bezahlen, und jede Gemeinde bei ihrem Gottesdienst im Monat Oktober eines jeden Jahres, wird dasselbe in Empfang nehmen, indem die Glieder besagte Summe in ein Briefcouvert einlegen, versiegeln und mit ihrer Namensüberschrift in eine dazu bestimmte Kasse einlegen. Die dadurch gesammelten Gelder sollen dann an die Schatzmeister beider Gemeinden überwiesen werden, um die nöthigen Auslagen beider Gemeinden zu bestreiten.

Siebentens (7). Wenn eine fremde Person sich eines dieser Gemeinden anzuschließen wünscht, so muß dieselbe sich zur Lutherischen oder Reformirten Kirche bekennen und muß einen Entlassungsschein von einem Prediger der Gemeinde, wo dieselbe herkommt, vorzeigen, oder wenn der nicht vorhanden, so soll solche Person vor einem der Prediger und Aeltesten der Gemeinde ein Bekenntniß ablegen und wenn dieses genügend ist, so soll solche Person vom Kirchenrath als Gemeindeglied aufgenommen werden, Vorbehalten, jedoch, daß solche Person von ein bis fünfundsiebenzig Thaler, je nach Vermögensumständen und nach dem Gutdünken des Kirchenraths, zum Besten der Gemeinde bezahle, um

seine vollen Rechte am Gottesacker und Vermögen der Gemeinde zu erlangen.

Vom Gottesacker.

Erstens (1). Alle Diejenigen haben Theil am Kirchhof, die zufolge den gemachten Anordnungen, Glieder dieser Gemeinde sind. Nebst ihren Kindern und Hausgenossen.

Zweitens (2). Falls ein Fremdling oder ein verwandeter Armer bei einem der Gemeindeglieder Sterben sollte, so soll er das Recht haben, den Toten auf den Gottesacker beerdigen zu lassen, ohne Rücksicht auf die Religion des Verstorbenen zu nehmen.

Drittens (3). Wer die Gemeinde nicht unterstützt und doch sich ein Glied nennt, aber nicht arm ist, sondern wegen Laster ausgeschlossen wurde, soll für jede von ihm genommene Grabstätte zum Besten der Gemeinde bezahlen, wie folgt: Vermögende, vier Thaler; mittleren Standes, zwei Thaler; die ärmere Klasse, ein Thaler; gänzlich Unbemittelte sollen ganz frei sein.

Neben-Gesetze.

Erstens (1). Alle Rechte und Privilegien dieser Gemeinde, welche in den vorhergehenden Regeln enthalten sind, sollen auf unsere Nachfolger übergehen.

Zweitens (2). Keines der vorhergehenden Regeln soll abgeändert werden, es sei denn, daß Zweidrittheile der Stimmgeber dafür stimmen, und wenn eine Abänderung geschehen soll, so muß solches wenigstens zweimal vorher der Gemeinde bekannt gemacht werden.

Drittens (3). Die mit einem * bezeichneten Artitel sollen niemals abgeändert werden.

Viertens (4). Diese Regeln sollen in Kraft treten, so bald dieselben durch eine Mehrheit der Stimmen angenommen sind, und die alten Regeln sollen aufgehoben sein bei der Vernichtung des alten Gotteshauses.

Fünftens (5). Diese Kirchenregeln sollen zum Gebrauch der Gemeinde gedruckt werden.

Sechstens (6). Wenn Gottesdienst in diesem Gotteshause ist, dann sollen die Thüren aufgemacht werden für alle Menschen, die eingehen wollen, um dem Gottesdienst beizuwohnen; die Zuhörer sollen sich aber ruhig verhalten.

Siebentens (7). Der Kirchenrath soll die Stühle und Sitze in der Kirche eintheilen für die Beamten

und Gemeindeglieder, wie er es für schicklich finden mag.

Die von der Gemeinde erwählten Baumeister sind auf Reformirter Seite, Jonas F. Schneider, Owen H. Peter; auf Lutherischer Seite, William F. Krauß, und Phaon Reitz.

Wir bestätigen, daß diese Regeln diejenigen sind, welche durch eine Mehrheit der Stimmen der Gemeindeglieder der Ebenezer Kirche angenommen wurden.

Reformirte Beamten.	Lutherische Beamten.
Aelteste:	
Jonas F. Schneider.	John P. Reitz.
Paul Hunsicker.	Owen Krauß.
Vorsteher:	
James A. Miller.	Henry A. Sittler.
Frank Kerschner.	Edwin Clause.
Wilson A. Moser.	William H. Frey.
Lewis B. Fenstermacher.	Oscar Betz.
Trustees:	
Owen A. Peter.	William H. Reitz.
Edwin H. Snyder.	Lewis F. Wertman.
Schatzmeister:	
James W. Korn.	William F. Krauß.